

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

(3a) Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall gelten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird;

2. der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden;

3. der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und

4. die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvol-

len Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (vergleiche § 1 Abs. 3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten.

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. „Altstoffe“

a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder

b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,

um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

2. „Siedlungsabfälle“ Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABL. Nr. L 312 vom 22. 11. 2008 S 3 berichtigt durch ABL. Nr. L 127 vom 26. 5. 2009 S 24, zu berücksichtigen. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinne des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

3. „gefährliche Abfälle“ jene Abfälle, die gemäß einer Verordnung nach § 4 als gefährlich festgelegt sind.

4. „Problemstoffe“ gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden.

5. „Altöle“ alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, zB gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, Schmieröle, Turbinen- und Hydrauliköle.

(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. ist „Abfallbehandlung“ jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

2. ist „stoffliche Verwertung“ die ökologisch zweckmäßige Behandlung von Abfällen zur Nutzung der stofflichen Eigenschaften

des Ausgangsmaterials mit dem Hauptzweck, die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar für die Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten zu verwenden, ausgenommen die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe werden einer thermischen Verwertung zugeführt.

3. sind „Abfallvermeidung“ Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Produkt zu Abfall geworden ist, und die Folgendes verringern:

a) die Abfallmenge, auch durch die Wiederverwendung von Produkten oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer;

b) die nachteiligen Auswirkungen des nachfolgend anfallenden Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder

c) den Schadstoffgehalt in Produkten.

4. ist „Wiederverwendung“ jedes Verfahren, bei dem Produkte sowie Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich eingesetzt und bestimmt waren.

5. ist „Verwertung“ jedes Verfahren, als deren Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der Wirtschaft in umweltgerechter Weise einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem

a) sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder

b) – im Falle der Vorbereitung zur Wiederverwendung – die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

Als Verwertung gilt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und jede sonstige Verwertung (zB die energetische Verwertung, die Aufbereitung von Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff bestimmt sind, oder die Verfüllung) einschließlich der Vorbehandlung vor diesen Maßnahmen. Anhang 2 Teil 1 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren.

6. ist „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Produkte sowie Bestandteile von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können.

7. ist „Recycling“ jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Produkten, Sachen oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

8. ist „Beseitigung“ jedes Verfahren, das keine zulässige Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Anhang 2 Teil 2 enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beseitigungsverfahren.

9. ist „Sammlung“ das Einsammeln von Abfällen durch Abholung, Entgegennahme oder rechtliches Verfügen über die Abholung oder Entgegennahme durch einen beauftragten Dritten. Die Sammlung schließt die vorläufige Sortierung und vorläufige Lagerung der Abfälle zum Zwecke des Transports zu einer Behandlungsanlage ein.

(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. ist „Abfallbesitzer“

a) der Abfallerzeuger oder

b) jede Person, welche die Abfälle innehat;

2. ist „Abfallerzeuger“

a) jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfall-ersterzeuger), oder

b) jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken;

3. ist „Abfallsammler“ jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere

a) abholt,

b) entgegennimmt oder

c) über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt;

4. ist „Abfallbehandler“ jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt;

5. sind „Nachbarn“ Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen;

6. sind „befugte Fachpersonen oder Fachanstalten“ Personen oder Einrichtungen

a) für die Durchführung biologischer, chemischer und physikalischer Untersuchungen

aa) akkreditierte Stellen (Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992),

bb) Einrichtungen des Bundes oder eines Bundeslandes oder von Körperschaften öffentlichen Rechts,

cc) gesetzlich autorisierte Stellen oder

dd) Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebietes, technische Büros des einschlägigen Fachgebietes und chemische Laboratorien, sofern für zu untersuchende Materialien die Teilnahme an Laborvergleichstests nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der zu bestimmenden Parameter, der Matrix und der Probenahme erfolgt und zusätzlich für bb) bis dd) keine Interessenskonflikte vorliegen, nur validierte Methoden verwendet werden und ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist;

b) für die Durchführung hygienischer Untersuchungen Personen oder Einrichtungen, die zusätzlich zur Erfahrung und zur Qualitätssicherung eine Berechtigung zum Umgang mit pathogenen Mikroorganismen besitzen.

Gleiches gilt für Personen oder Einrichtungen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, ist, welche den genannten Stellen gleichwertig und staatlich anerkannt sind und die genannten Bedingungen erfüllen.

(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. „Behandlungsanlagen“ ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile;

2. „mobile Behandlungsanlagen“ Einrichtungen, die an verschiedenen Standorten vorübergehend betrieben und in denen Abfälle behandelt werden. Nicht als mobile Behandlungsanlagen gelten ihrer Natur nach zwar bewegliche Einrichtungen, die länger als sechs Monate an einem Standort betrieben werden, ausgenommen Behandlungsanlagen zur Sanierung von kontaminierten Standorten;

3. „IPPC-Behandlungsanlagen“ jene Teile ortsfester Behandlungsanlagen, in denen eine oder mehrere in Anhang 5 Teil 1 genannte Tätigkeiten und andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswir-

kungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden;

4. „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten

a) Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können,

b) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und

c) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet.

(8) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder sind

1. „Stand der Technik“ (beste verfügbare Techniken – BVT) der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs 4 zu berücksichtigen;

2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schadet oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder anderer zulässiger Nutzungen der Umwelt führen kann;

3. „wesentliche Änderung“ eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt auch

eine Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt; als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätserweiterung von mindestens 100 Prozent des im Anhang 5 festgelegten Schwellenwertes; als wesentliche Änderung einer Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung oder Erweiterung, durch die die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang 5 erreicht werden;

4. „Ausstufung“ das Verfahren zum Nachweis, dass ein bestimmter Abfall, welcher gemäß einer Verordnung nach § 4 als gefährlich erfasst ist, im Einzelfall nicht gefährlich ist;

5. „Sammel- und Verwertungssystem“ eine Rechtsperson, welche die Verpflichtungen einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 und nach Maßgabe dieser Verordnung die Verpflichtungen gemäß § 13 a betreffend die Sammlung und Behandlung von bestimmten Produkten oder Abfällen und die diesbezügliche Nachweisführung rechtswirksam übernehmen kann;

6. „Branchencode“ die Branchenzuordnung (vierstellig) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 2006 S. 1;

7. „BVT-Merkblatt“ ein aus dem gemäß Art. 13 der Richtlinie 2010/75/EU über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17. 12. 2010 S 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19. 06. 2012 S 25, organisierten Informationsaustausch hervorgehendes Dokument, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken beschreibt, wobei den Kriterien in Anhang 4 besonders Rechnung getragen wird;

8. „BVT-Schlussfolgerungen“ ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält;

9. „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte“ der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen;

10. „Zukunftstechnik“ eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse bieten könnte als bestehende beste verfügbare Techniken;

11. „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 2008 S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 286/2011, ABl. Nr. L 83 vom 30. 03. 2011, S 1;

12. „Bericht über den Ausgangszustand“ Informationen über den Stand der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die relevanten gefährlichen Stoffe. Der Bericht enthält die Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Auffassung, Stilllegung oder endgültigen Schließung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Bericht enthält mindestens:

a) Informationen über die derzeitige Nutzung und – falls verfügbar – über die frühere Nutzung des Geländes;

b) – falls verfügbar – bestehende Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, oder alternativ dazu neue Boden- und Grundwassermessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die gefährlichen Stoffe, die durch die betreffende Behandlungsanlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen;

13. „Boden in der Z 12 sowie in den §§ 39 Abs. 3 Z 9, 51 Abs. 2 a, 62 Abs. 9, 65 Abs. 1 Z 3 a und 78 a Abs. 3 und 4“ die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet. Sie besteht aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen;

14. „Umweltinspektionen“ alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigungen vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenüberwachung, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der IPPC-Behandlungsanlage, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen zur Prüfung und Förderung der Einhaltung der Genehmigung durch die Behandlungsanlage und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden.

IdF BGBl I 2013/103

Schrifttum: *Berger/Lindner*, Grundzüge des Abfallwirtschaftsrechts, in *Raschauer N./Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht² (2010) 696; *Bergthaler*, „Urban Mining“ und stoffliche Verwertung – und Bernhard Raschauer hat doch Recht, in *FS Raschauer* (2013) 37; *Bergthaler/Berger*, Die gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen des Betriebsanlagenrechts, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage³ (2008) 245; *Bergthaler/Hauer*, Die Vor-Ort-Besichtigung nach der Industrieemissionsrichtlinie, *ZTR* 2012, 207; *Bergthaler/Hochholdinger/Weiß*, Vermeidung – Verwertung – Beseitigung, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft² (2004) 73; *Berl F.*, Für einen neuen Abfallbegriff, *RdU* 2013/4; *Berl F.*, Anmerkung zur Abfalleigenschaft von Altkleidern, *RdU-U&T* 2014/36; *Berl F.*, Wer ist Abfallbesitzer von Bauabfällen? *RdU* 2013/56; *Betensted/Grandjot/Waskow*, Die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) im Immissionsschutzrecht, *ZUR* 2013, 395; *Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner*, *AWG* 2002² (2014); *Davy*, Rechtsfragen der Abfallentsorgungsanlagen, in *Funk* (Hrsg), Abfallwirtschaftsrecht: Grundfragen in Einzelbeiträgen (1993) 99; *Dieckmann*, Was ist „Abfall“? *ZUR* 1995, 169; *Ermacora F.*, Abfall – Produkt – Der europäische Abfallbegriff und seine nationale Umsetzung am Beispiel des österreichischen Rechts (1999); *Ermacora F.*, Zur Vereinbarkeit der Auslegung des österreichischen Abfallbegriffs durch den VwGH mit dem gemeinschaftlichen Abfallrecht, *RdU* 2002, 19; *Funk*, Wertvoller Abfall, in *Griller/Korinek/Potacs* (Hrsg), Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, *FS Rill* (1995) 383; *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, *GewO*³; *Grassl*, Wirkung der BVT-Schlussfolgerungen nach der Richtlinie über Industrieemissionen, *ecolx* 2012, 355; *Grau*, Von Abfallbesitzern und Abfallerzeugern, *ecolx* 2011, 363; *Gruber/Paliego-Barfuß*, *GewO*⁷; *Hafner/Kumin/Weiss* (Hrsg), Recht der Europäischen Union (2013); *Hecht*, Abfallbegriff und Abfallverbringung, *ecolx* 1999, 658; *Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner*, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (2002); *Krappel*, Ausgangszustandsbericht und Rückführungspflicht nach dem neuen Recht der Industrieemissionen, *ZUR* 4/2014, 202; *Kropp*, Das novellierte Komitologieverfahren in der EG-Abfallrichtlinie, *ZUR* 2011, 514; *Kropp*, Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen, *ZUR* 2010, 461; *List* in

Hauer/List/Nußbaumer/Schmelz, AWG 2002² (2004); *List* in *List/Schmelz*, AWG 2002³ (2009); *Madner/Niederhuber*, Abfallbehandlungsanlagen, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II³ (2013) 941; *Niederhuber*, „Abfall“ als Rechtsbegriff, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft² (2004) 51; *Niederhuber*, Der österreichische Abfallbegriff – ein Sanierungsfall? RdU 2000, 55; *Onz C.*, Umfang und Grenzen umweltrechtlicher Gefahrenabwehr am Beispiel des Wasser- und Abfallrechts, in FS Mayer (2011) 481; *Onz C.*, Verwertung oder Beseitigung – endlich Klärung durch den EuGH? RdU 2001, 15; *Petersen*, Novelle der Abfallrahmenrichtlinie, ZUR 2007, 449; *Piska*, Abfall oder Nebenprodukt? Neue Leitlinien der Kommission zu Abfallbegriff und Abfallende, RdU-U&T 2007/7; *Piska*, Das Abfallende als never-ending Story, RdU 2010/145; *Piska*, Das Recht des Abfallmanagements I – Grundlagen (2007); *Piska*, Das Recht des Abfallmanagements II – Abfallbehandlungsrecht (2007); *Piska*, Ist ausgehobenes Erdreich Mist? Oder: Wenn die Abfalldefinition zur *petitio principii* wird, RdU 2010/144; *Piska/Erlacher*, Beste verfügbare Techniken – eine neue Größe im Anlagenrecht? ZTR 2014, 67; *Pöschl*, Der österreichische Abfallbegriff im Lichte des Gemeinschaftsrechts, JBl 1995, 545; *Raschauer*, Der Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes, *ecolex* 1990, 645; *Raschauer N.*, Arbeitnehmer- als Nachbarschutz, RdU-U&T 2012/10; *Sander*, Nach der Novelle ist vor der Novelle – offene Baustellen nach der AWG-Nov 2010, *ecolex* 2012, 734; *Saria* (Hrsg) Der „Stand der Technik“ (2006); *Saria*, Techniklauseln und technische Normen – Neuere Entwicklungen im Recht der Techniklauseln, ZTR 2011, 24; *Scheichl/Zauner*, ALSAG (2010); *Schink/Versteyl* (Hrsg), Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (2012); *Schmelz*, Abfallbehandlungsanlagen im Normenlabyrinth, *ecolex* 1991, 570; *Schulev-Steindl*, Altauto – kein Abfall bei Betriebsbereitschaft, RdU 2006/129; *Sitta*, Boden und Erde im Umweltrecht, *AnwBl* 1997, 794; *Stadler/Busic*, Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht, RdU 2010/64; *Stampfer*, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich – Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern (1986); *Tessar*, Grundriss des Abfallwirtschaftsrechts (2006); *Tews*, Die Betriebsanlage in der Abfallwirtschaft (2014); *Weber K.*, Abfallbegriff und Abfallkompetenz, in *Schäffer et al* (Hrsg), Staat – Verfassung – Verwaltung, FS Koja (1998) 479; *Wimmer N.*, Zum Abfallbegriff im Österreichischen Recht, ÖJZ 1992, 719; *Wimmer T.*, Betroffenheit von Abfällen und Sekundärrohstoffen durch REACH, in *Piska/Wolfslehner/Lindner* (Hrsg), Jahrbuch Abfallwirtschaftsrecht 2010 (2010) 203; *Zehetner*, Abfall, Altstoff und Wertstoff, *ecolex* 1992, 669; *Zehetner*, Thesen zum Abfallbegriff im AWG, JRP 1995, 36.

Übersicht

	Rz
I. Allgemeines und Auslegung	1
II. Abs 1	7
A. Vorbemerkungen zum Abfallbegriff	7

B. Bewegliche Sachen	17
C. Subjektiver Abfallbegriff (Abs 1 Z 1)	21
D. Objektiver Abfallbegriff (Abs 1 Z 2)	40
III. Abs 2	49
IV. Abs 3	53
A. Allgemeines	53
B. Allgemeine Verkehrsauffassung	55
C. Neue Sachen	57
D. Bestimmungsgemäße Verwendung	58
E. Land- und Forstwirtschaft	64
V. Abs 3 a	69
A. Allgemeines	69
B. Herstellungsverfahren	75
C. Sicherstellung der Weiterverwendung	76
D. Weitere Verarbeitung	79
E. Integraler Bestandteil	83
F. Zulässige Verwendung	84
G. Beispiele	87
VI. Abs 4	88
A. Altstoffe	88
B. Siedlungsabfälle	92
C. Gefährliche Abfälle	99
D. Problemstoffe	102
E. Altöle	105
VII. Abs 5	108
A. Abfallbehandlung	108
B. Stoffliche Verwertung	112
C. Abfallvermeidung	119
D. Wiederverwendung	121
E. Verwertung	123
F. Vorbereitung zur Wiederverwendung	130
G. Recycling	134
H. Beseitigung	140
I. Sammlung	143
VIII. Abs 6	146
A. Abfallbesitzer (Z 1)	146
1. Vorbemerkung	146
2. Abfallinhaber (Z 1 lit b)	147
B. Abfallerzeuger (Z 2)	151
1. Abfallersterzeuger (lit a)	153
2. Abfallerzeuger (lit b)	155
C. Abfallsammler (Z 3)	156
D. Abfallbehandler	162

E. Nachbarn	165
F. Befugte Fachpersonen oder Fachanstalten	173
IX. Abs 7	175
A. Behandlungsanlagen	175
B. Mobile Behandlungsanlagen	180
C. IPPC-Behandlungsanlagen	183
D. Deponien	189
X. Abs 8	193
A. Stand der Technik	193
B. Definitionen nach der IE-RL	202
C. Wesentliche Änderung	205
D. Ausstufung	213
E. Sammel- und Verwertungssystem	214
F. Branchencode	215

I. Allgemeines und Auslegung

- 1** Dem Abfallbegriff – und damit der Bestimmung des § 2 – kommt die **zentrale Bedeutung** zu: Liegt kein Abfall vor, findet das AWG 2002 keine Anwendung.
- 2** Durch § 2 werden für den Bereich der Abfallwirtschaft klare Abgrenzungen der **abfallrechtlichen Begriffe** geschaffen, die im Lichte des Art 4 B-VG bundesweit einheitlich erfolgen müssen (ErläutRV 984 BlgNR 21. GP 84).
Sofern materienspezifische Bestimmungen (außerhalb des Abfallrechtsregimes) gleiche Begriffe verwenden, sind diese unabhängig von abfallrechtlichen Überlegungen auszulegen (vgl VwGH 27. 11. 2012, 2012/10/0086, zum Begriff des „Ablagerens“ iSd OÖ NSchG 2001).
- 3** Durch das AWG 2002 werden unionsrechtliche Vorgaben, insb die **ARRL**, in nationales Recht umgesetzt (vgl § 89 Z 1 lit a); daher ist das AWG 2002 autonom und einheitlich richtlinienkonform iSd ARRL unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH (gem Art 267 AEUV kommt ihm das letztinstanzliche Auslegungsmonopol in Bezug auf das Unionsrecht zu) auszulegen (siehe dazu VwGH 27. 11. 2008, 2006/07/0011; 18. 11. 2010, 2008/07/0004). Nachdem die ARRL maßgebliche Bestimmungen ihrer Vorgängerrichtlinien übernommen hat, kann diesbezüglich auch auf die zu früheren Rechtslagen ergangenen Urteile des EuGH zurückgegriffen werden.
- 4** Sollte eine **richtlinienkonforme Auslegung** nicht möglich sein, werden die nationalen Begriffe durch die Begriffe der ARRL verdrängt (zum Abfallbegriff vgl VwGH 26. 3. 2009, 2006/07/0165). Anders gewendet tritt im Bedarfsfall die Bedeutung der jeweiligen nationalen Be-

griffe gegenüber einem autonomen unionsrechtlichen Begriffsverständnis zurück (siehe dazu VwGH 12. 12. 2007, 2006/04/0179; 10. 12. 2009, 2005/04/0201).

Bevor allerdings nationale Bestimmungen außer Anwendung zu lassen sind, ist das gesamte innerstaatliche Recht, und zwar sowohl das materielle Recht als auch das Verfahrensrecht, dahingehend zu prüfen, ob das nationale Recht unter keinen Umständen so ausgelegt werden kann, dass es mit dem Wortlaut und dem Zweck der Richtlinien im Einklang steht (EuGH 24. 5. 2012, C-97/11, *Amia SpA* Rz 31).

Eine richtlinienkonforme Interpretation kommt dann nicht in Betracht, wenn ein Sachverhalt nicht unter den Anwendungsbereich der ARRL (oder anderer unionsrechtlicher Bestimmungen, bspw der Verpackungsrichtlinie, RL 94/62/EG) fällt (vgl VwGH 26. 3. 2009, 2007/07/0013).

Izm der **unmittelbaren Wirkung** von RL ist in Bezug auf die ARRL festzuhalten, dass sie in weiten Teilen weder unbedingt noch hinreichend genau bestimmt und damit nicht geeignet ist, Rechte zu verleihen, die Einzelne gegenüber dem Staat geltend machen können; insoweit scheidet ihre unmittelbare Anwendbarkeit aus (VwGH 25. 6. 2009, 2007/07/0014; zur RL 75/442/EWG vgl EuGH 23. 2. 1994, C-236/92, *Comitato di coordinamento per la difesa della Cava ua* Rz 8 ff).

Zur unmittelbaren Anwendbarkeit von RL im Allgemeinen siehe bei *Hafner/Kumin/Weiss*, 94.

Da sich die ARRL auf Art 192 AEUV stützt, sind die einzelnen Mitgliedstaaten gem Art 193 AEUV nicht daran gehindert, **verstärkte Schutzmaßnahmen** beizubehalten oder zu ergreifen. Diese müssen gem Art 193 letzter Satz AEUV der Europäischen Kommission notifiziert werden, doch führt ein Verstoß gegen diese Verpflichtung nicht zur Ungültigkeit oder Rechtswidrigkeit der nationalen Schutzmaßnahmen (EuGH 21. 7. 2011, C-2/10, *Azienda Agro-Zootecnica Franchini Sarl ua* Rz 53).

II. Abs 1

A. Vorbemerkungen zum Abfallbegriff

Abfälle nach Abs 1 sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (**subjektiver Abfallbegriff**) oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen iSd § 1 Abs 3 nicht zu beeinträchtigen (**objektiver Abfallbegriff**). Der nationale objektive Abfallbegriff unterscheidet sich in Form einer Präzisierung von seinem unions-

rechtlichen Vorbild des Art 3 Z 1 ARRL, der diesen Begriff dadurch beschreibt, dass der Besitzer sich eines Stoffes oder Gegenstands entledigen muss; eine Unionsrechtswidrigkeit ist in dieser Präzisierung nicht begründet (weiterführend *Berl F.*, Abfallbegriff).

- 8** Abfall iSd AWG 2002 liegt bereits dann vor, wenn **entweder** der objektive **oder** der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist (VwGH 23. 2. 2012, 2008/07/0179; 27. 11. 2012, 2009/10/0088; 20. 2. 2014, 2011/07/0080).
- 9** Der nationale Abfallbegriff ist **richtlinienkonform** (iSd ARRL 2008/98/EG) **auszulegen** (VwGH 18. 11. 2010, 2008/07/0004; 22. 12. 2011, 2009/07/0198). Die Mitgliedstaaten haben nicht die Möglichkeit, neben dem Abfallbegriff der ARRL einen eigenen, davon abweichenden (engeren) innerstaatlichen Abfallbegriff zu schaffen (VwGH 26. 3. 2009, 2006/07/0165). Zur richtlinienkonformen Auslegung vgl bereits oben Rz 3 ff.
- 10** Durch die AWG-Nov 2010 wurde der **deklaratorische Anhang I** und seine Bezugnahme in der Abfalldefinition gestrichen, da den in Anhang I definierten Abfallgruppen keine selbständig normative Bedeutung – nur Hinweisscharakter – zugesprochen wurde und es insoweit zu keiner Konkretisierung des Abfallbegriffes kam (EuGH 15. 6. 2000, C-418/97 und C-419/97, ARCO Rz 51, 95; 18. 4. 2002, C-9/00, *Palin Granit* Rz 22; VwGH 24. 5. 2012, 2009/07/0123).
- 11** Auch die Aufnahme eines Stoffes in das **Europäische Abfallverzeichnis** (Entscheidung der Kommission vom 3. 5. 2000, 2000/532/EG idgF; vgl Art 7 ARRL), innerstaatlich durch die **Abfallverzeichnisverordnung** BGBl II 2003/570 idgF umgesetzt, hat nicht zwingend dessen Abfallqualifikation zur Folge; den genannten Verzeichnissen kommt lediglich **Indizwirkung** zu (VwGH 24. 5. 2012, 2009/07/0123; 23. 4. 2014, 2012/07/0053; sowie VwGH 23. 4. 2009, 2006/07/0164, wonach die Zuordnung zum Abfallkatalog der ÖNORM S 2100 keine Voraussetzung für die Erfüllung der Abfalleigenschaft ist).
- 12** Auch die (sachverständige) Zuordnung einer Sache zu einer **Schlüsselnummer** der Abfallverzeichnisverordnung bedingt für sich genommen nicht deren Abfalleigenschaft (VwGH 24. 5. 2012, 2009/07/0123; 23. 4. 2014, 2012/07/0053).
- 13** Wird der Begriff Abfall in anderen Gesetzen verwendet und nicht näher definiert, ist der **Abfallbegriff einheitlich** iSd AWG 2002 zu verstehen (zur vergleichbaren Rechtslage nach dem AWG 1990 siehe VwGH 2. 4. 1998, 94/10/0018).
- 14** Bestehen begründete Zweifel im Hinblick auf die Abfalleigenschaft, kann ein **Feststellungsbescheid** gem § 6 erwirkt werden (vgl bei § 6).

Die wesentliche Frage, ob bestimmte Sachen als Abfall iSd § 2 Abs 1 einzustufen sind, stellt eine **Rechtsfrage** dar, die von der Behörde im Rahmen ihrer rechtlichen Beurteilung zu beantworten ist (VwGH 23. 4. 2014, 2012/07/0053). **15**

Dem AWG 2002 ist keine Regelung dahingehend zu entnehmen, dass der Besitzer einer beweglichen Sache gegenüber der Behörde, ohne dass diese selbst Ermittlungen anstellen müsste, nachzuweisen hätte, dass es sich bei dieser Sache um keinen Abfall handle (vgl VwGH 28. 5. 2014, 2011/07/0265). **16**

B. Bewegliche Sachen

Den unionsrechtlichen Vorgaben folgend fallen in den Anwendungsbereich des AWG 2002 bloß **körperliche Sachen**. Körperlich nicht fassbare (beherrschbare) Stoffe, wie Schadstoffe in der Luft, nicht gefasste Gase udgl, fallen nicht unter den Abfallbegriff (iSd bereits *Piska*, Grundlagen, 223; vgl auch bei § 3). **17**

Das im Unionsrecht verwendete Begriffspaar „Stoff oder Gegenstand“ lässt erkennen, dass die ARRL ausschließlich auf **körperliche Stoffe oder Gegenstände** Anwendung findet, und soll den umfassenden Regelungsanspruch der ARRL verdeutlichen (zu diesem weiten Anwendungsbereich vgl EuGH 12. 5. 1987, C-372 bis C-374/85, *Traen ua*). **18**

Bei den Begriffen „*Stoff oder Gegenstand*“ (Art 3 Z 1 ARRL) einerseits und „*Sache*“ (§ 2 Abs 1) andererseits handelt es sich um **Synonyme**.

Unter beweglichen Sachen versteht § 293 ABGB Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können. Diese **zivilrechtliche Qualifikation** als bewegliche oder unbewegliche Sache **gilt nicht** für das AWG 2002. In dessen Anwendungsbereich wird auf die **faktische Beweglichkeit** einer Sache abgestellt, dh, dass sich diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten an unterschiedlichen Orten befinden kann (zur vergleichbaren Rechtslage nach dem AWG 1990 siehe VwGH 14. 12. 1995, 95/07/0112; vgl auch *Piska*, Grundlagen, 224 ff). **19**

Zu Sachen, die Abfall darstellen, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende **Verbindung mit dem Boden eingegangen** und daher nicht beweglich iSd Abs 1 sind, siehe unten bei Abs 2. **20**

C. Subjektiver Abfallbegriff (Abs 1 Z 1)

Abfall liegt vor, wenn entweder der objektive oder der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist (VwGH 28. 11. 2013, 2010/07/0144; 20. 2. 2014, 2011/07/0080). Der subjektive und der objektive Abfallbegriff sind daher **21**

alternativ. Wird die subjektive Abfalleigenschaft bejaht, bedarf es keiner Auseinandersetzung mehr mit dem objektiven Abfallbegriff (VwGH 23. 4. 2009, 2006/07/0164). Umgekehrt genügt für die Qualifikation des Vorliegens von Abfall die alleinige Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes (VwGH 20. 10. 2005, 2005/07/0045).

22 Dem Begriff „entledigen“ und damit auch der Wortfolge „entledigt hat“ iSd der zweiten Tatbestandsvariante der Z 1 ist der Wille und die Absicht des Entledigenwollens immanent; Wille und Absicht sind daher auch bei diesem Tatbestandselement zu prüfen (vgl VwGH 25. 9. 2014, Ro 2014/07/0032).

23 Von einer **Entledigung** iSd Z 1 ist dann zu sprechen, wenn die Weitergabe der Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden, und somit darin das **überwiegende Motiv** (VwGH 22. 3. 2012, 2010/07/0178; 27. 6. 2013, 2010/07/0110) bzw das **Hauptmotiv** (VwGH 15. 9. 2005, 2003/07/0022; 16. 12. 2010, 2008/07/0005; 23. 4. 2014, 2013/07/0064) für die Weitergabe bzw Weggabe der Sache gelegen ist. Maßgeblich ist dabei das Motiv im Zeitpunkt der Entledigungshandlung.

Kommen **mehrere Motive** für die Weitergabe in Frage (zB karitative Motive iZm der Weitergabe von Altkleidern), ist das Hauptmotiv zu ergründen. Überwiegen andere – zB karitative – Absichten, liegt keine Entledigung iSd zitierten Judikatur vor (vgl dazu auch die Anmerkung von *Kraemmer*, ZVG 2014, 481, zu LVwG Stmk 6. 3. 2014, LVwG 46.23-2154/2014-2, und *Berl F.*, Altkleider).

Analoge Erwägungen können für **Altautos** gelten, wobei jeweils eine Einzelfallbeurteilung anzustellen ist (vgl dazu LVwG NÖ 16. 6. 2014, LVwG-WU-13-0136, wonach der Ankauf eines Altfahrzeuges zur Schenkung nicht per se dazu führt, dass ein Entledigungswille erkennbar ist).

Letztlich ist die Abfalleigenschaft anhand sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen (vgl VwGH 25. 9. 2014, Ro 2014/07/0032; 25. 9. 2014, Ro 2014/07/0088).

24 Ist von einer im Vorhinein **unbestimmten Anzahl von Personen** auszugehen, die sich einer Sache (hier: Altkleider) entledigen, so ist die Beurteilung von deren Entledigungsabsicht anhand einer generellen Beurteilung des typischerweise betreffenden Personenkreises vor dem Hintergrund der allgemeinen Lebenserfahrung vorzunehmen (vgl VwGH 25. 9. 2014, Ro 2014/07/0032).

Kann die Entledigung aber einer bestimmten Person zugeordnet werden, bleibt es bei einer Einzelfallbetrachtung, die alle Umstände zu berücksichtigen hat (*Berl F.*, Altkleider).

25 Nach der Judikatur des EuGH kann eine **Entledigungshandlung** auch kenntnis- und willensunabhängig stattfinden, wobei das Tätigkeits-

wort „sich entledigen“ nicht eng auszulegen ist (EuGH 7. 9. 2004, C-1/03, *Van de Walle* Rz 45).

Der Wille der Entledigung bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer zulässigen weiteren Verwendung der beweglichen Sachen führt zum Ergebnis, dass in Bezug auf Pflanzenschutzmittel spätestens mit Ablauf der Abverkaufsfrist der Abfallbegriff des Abs 1 verwirklicht wurde (VwGH 22. 12. 2011, 2009/07/0198; siehe dazu differenzierend *Berl F.*, Abfallbegriff, 14f).

Der Ausdruck „**sich entledigen**“ erfasst sowohl die Beseitigung als auch die Verwertung eines Stoffes oder Gegenstandes (EuGH 18. 12. 1997, C-129/96, *Inter-Environnement Wallonie ASBL* Rz 27; 12. 12. 2013, C-241/12 und C-242/12, *Shell* Rz 39).

Nach den SA zu EuGH 12. 12. 2013, C-241/12 und C-242/12, *Shell* Rz 40, „*ist eine nicht absichtlich hergestellte **Stoffmischung** [grundsätzlich] prima facie Abfall, wenn ihre bestimmungsgemäße Verwendung mangels Kenntnis ihrer Zusammensetzung nicht gefahrlos ist. Dies gilt für Produkte wie Lebensmittel oder Kraftstoff, deren Eigenschaften für die menschliche Gesundheit bzw. für die Umwelt von Bedeutung sind*“. Dieser Ansicht hat der EuGH in seinem obzitierten Urteil vom 12. 12. 2013 ausdrücklich widersprochen: Maßgeblich ist nur der Entledigungswille (vgl insb Rz 48 des Urteils). Am Ende seiner Prüfung hielt der EuGH fest, dass „*eine Ladung Diesel, die versehentlich mit einem anderen Stoff vermischt wurde, nicht unter den Begriff ‚Abfall‘ fällt, wenn der Besitzer diese mit einem anderen Erzeugnis vermischte Ladung tatsächlich wieder in den Verkehr bringen will*“ (Rz 54 des Urteils).

Eine Entledigung im abfallrechtlichen Sinn setzt **keine tatsächliche Übergabe** der Sache von einer juristischen oder natürlichen Person an eine andere juristische oder natürliche Person voraus (aA *List in Hauer/List/Nußbaumer/Schmelz*, 29). Der Besitzer kann sich daher auch einer Sache im abfallrechtlichen Sinn entledigen, die sich nach wie vor in seiner Gewahrsame befindet (idS EuGH 18. 4. 2002, C-9/00, *Palin Granit*, wonach auch am eigenen Betriebsgelände zwischengelagertes Bruchgestein als Abfall qualifiziert werden kann).

An sich erscheint die Anknüpfung an einen **bloß inneren** und unter Umständen gar nicht Dritten gegenüber mitgeteilten **Willensakt** für die Qualifikation als Abfall im subjektiven Sinn als unbrauchbar (vgl VwGH 22. 12. 2011, 2009/07/0198; weiterführend *Berl F.*, Abfallbegriff, 12).

Weder der ARRL noch dem AWG 2002 kann unterstellt werden, innere Vorgänge regeln zu wollen, haben diese allein doch keinen Einfluss auf die normierten Regelungsziele bzw Schutzgüter.

Welche **Kriterien** für die Ermittlung des Entledigungswillens anzuwenden sind, regelt weder das AWG 2002 noch die ARRL. Der EuGH

hat daher – mangels spezieller unionsrechtlicher Beweisformen (wie bspw Vermutungsregeln) – objektive Anhaltspunkte für die Feststellung, ob sich der Besitzer einer Sache entledigen will, postuliert. Solche – jeweils für sich allein nicht entscheidende und daher im Einzelfall anhand sämtlicher Umstände zu prüfende (vgl EuGH 27. 2. 2002, C-6/00, ASA Rz 64 und 71; 15. 1. 2004, C-235/02, *Saetti und Frediani* Rz 33 und 46; vgl auch Rz 23) – Kriterien können ua sein:

a) erklärter **Verwendungsverzicht** (EuGH 15. 1. 2004, C-235/02, *Saetti und Frediani* Rz 46);

b) Verwendung mit einer **üblichen Methode der Abfallverwertung** (EuGH 15. 6. 2000, C-418/97 und C-419/97, *ARCO* Rz 73);

c) wirtschaftlicher **Marktwert** (EuGH 12. 12. 2013, C-241/12 und C-242/12, *Shell* Rz 46; SA vom 8. 6. 1999 in der Rs EuGH C-418/97 und C-419/97, *ARCO* Rz 108);

d) Anfall als Produktions- und Verbrauchsrückstand (grundlegend EuGH 18. 4. 2002, C-9/00, *Palin Granit*; dagegen sind **Nebenprodukte** kein Abfall; vgl dazu nunmehr Art 5 ARRL und § 2 Abs 3 a);

e) gesellschaftliche **Auffassung** (EuGH 15. 6. 2000, C-418/97 und C-419/97, *ARCO* Rz 71; 15. 1. 2004, C-235/02, *Saetti und Frediani* Rz 46).

Diese vom EuGH entwickelten und nunmehr im Wesentlichen in Art 5 ARRL positivierten Kriterien finden sich seit der AWG-Nov 2010 in Abs 3 a wieder und dienen der Abgrenzung zwischen Abfall und **Nebenprodukt** (Nicht-Abfall).

Auch der VwGH geht davon aus, dass das tatsächliche Vorliegen von Abfall anhand sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen ist (vgl VwGH 25. 9. 2014, Ro 2014/07/0032).

32 Zwar gibt die ARRL kein maßgebliches Kriterium für die Ermittlung des Willens des Besitzers, sich eines bestimmten Stoffes oder Gegenstandes zu entledigen, vor, doch hat der EuGH in seiner Judikatur bestimmte Anhaltspunkte benannt, anhand deren sich der Wille des Besitzers auslegen lässt. Solche Anhaltspunkte bestehen etwa darin, ob ein bestimmter Stoff aus der Gewinnung eines Stoffes ein Produktionsrückstand ist, das heißt ein Erzeugnis, das nicht als solches zum Zweck einer späteren Verwendung angestrebt worden ist, oder zu welchem Grad die Wiederverwendung eines Stoffes ohne vorherige Bearbeitung wahrscheinlich ist (vgl VwGH 23. 4. 2009, 2006/07/0164).

33 Der in Z 1 angesprochene **Besitzer** muss nicht der zivilrechtlich verfügungsbefugte Inhaber sein; angesprochen ist vielmehr diejenige Person, die die Sache **tatsächlich faktisch innehat**. Auf einen Ausübungs- oder Besitzwillen und/oder die rechtliche Verfügungsbefugnis des Besitzers kommt es daher nicht an.

Der VwGH geht in stRsp davon aus, dass es für das Vorliegen der subjektiven Abfalleigenschaft ausreicht, wenn bei irgendeinem **Vorbesitzer** eine Entledigungsabsicht bestanden hat (VwGH 15. 9. 2011, 2009/07/0154; 26. 1. 2012, 2010/07/0065; 28. 5. 2014, 2012/07/0017). **34**

Die Sache verliert ihre (subjektive) Abfalleigenschaft erst wieder durch eine zulässige Verwertung (VwGH 15. 9. 2005, 2003/07/0021). *Piska*, Grundlagen, 231 f, geht dagegen davon aus, dass eine Sache ihre subjektive Abfalleigenschaft auch alleine durch die Aneignung wieder verlieren kann; vgl dazu auch den 22. Erwägungsgrund ARRL, der ebenfalls die Beendigung der Abfalleigenschaft durch bloße Sichtung nennt.

Nach der Lebenserfahrung geht es einem Bauherrn oder Bauführer, wenn bei der Realisierung von Bauvorhaben das angefallene Aushubmaterial oder Abbruchmaterial von der Baustelle weggeführt wird, im Regelfall hauptsächlich darum, das Bauvorhaben zu vollenden, ohne durch das Material behindert zu werden, und ist somit üblicherweise mit dessen Fortschaffung von der Baustelle eine **Entledigungsabsicht** verbunden (VwGH 25. 2. 2009, 2008/07/0182; 28. 5. 2014, 2012/07/0017). **35**

Diese Ansicht ist nicht zwingend (vgl dazu auch LVwG NÖ 12. 5. 2014, LVwG-PL-13-0027). Es sind vielmehr Konstellationen denkbar, in denen beim Bauherrn (oder einem beauftragten Bauführer; zur Frage, wer in diesen Fällen als Abfallbesitzer anzusprechen ist, siehe *Berl F.*, Abfallbesitzer) keine Entledigungsabsicht vorliegt, da bereits im Vorfeld (dh vor Aushub) die zulässige Verwendung der Aushubmaterialien intendiert und gesichert ist. In diesem Fall liegt – wenn auch die objektiven Kriterien nicht erfüllt sind – kein Abfall vor.

Vgl auch bei § 3 Abs 1 Z 8 zur Ausnahme vom Geltungsbereich bei Verwendung von nicht kontaminierten Böden sowie bei § 2 Abs 3 a zu Nebenprodukten.

Dass für Material bestimmter Herkunft (etwa aus Bauvorhaben) ein **Anscheinsbeweis** für den Entledigungswillen bestehe, ist der Rsp hingegen nicht zu entnehmen (aA *Wolfslehner in Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner*, § 2 K23).

Nach der an die Ämter der Landesregierungen adressierten Mitteilung des BMLFUW vom 11. 4. 2013, BMLFUW-UW.2.1.6/0029-VI/2/2013, liegt dann keine Entledigungsabsicht vor, wenn **nicht kontaminierter Boden** im Zuge eines Bauvorhabens auf einem bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstück ausgehoben und dieser Bodenaushub zum Ausgleich von Bodenunebenheiten oder zur Bodenverbesserung auf einem anderen landwirtschaftlich genutzten Grundstück verwendet wird. Eine Präzisierung in Bezug auf die objektive Abfalleigenschaft hat **36**

das BMLFUW mit Schreiben vom 19. 7. 2013, BMLFUW-UW.2.1.6/0091-VI/2/2013, vorgenommen.

- 37** Der Abfallbegriff kann auch Stoffe und Gegenstände umfassen, die zur **wirtschaftlichen Wiederverwendung** geeignet sind und bei deren Entledigung die Erzielung eines **Entgeltes** nicht ausgeschlossen ist (VwGH 18. 11. 2010, 2008/07/0004; 26. 1. 2012, 2010/07/0065). Nicht vorausgesetzt wird, dass der Besitzer, der sich eines Stoffes oder eines Gegenstandes entledigt, dessen wirtschaftliche Wiederverwendung durch andere ausschließen will (EuGH 28. 3. 1990, C-206/88 und C-207/88, *Vessoso und Zanetti* Rz 13).
- 38** Eine Sache, deren Abfalleigenschaft nach § 5 Abs 1 geendet hat, wird durch die (neuerliche) **subjektive Entledigungsabsicht** des Besitzers (wieder) zu Abfall (VwGH 18. 11. 2010, 2008/07/0004). Vgl dazu auch ErläutRV 984 BlgNR 21. GP 88.
- 39** Zur Abgrenzung zwischen Abfall und Nebenprodukt (Nicht-Abfall) vgl bei Abs 3 a. Zum Abfallende vgl bei § 5.

D. Objektiver Abfallbegriff (Abs 1 Z 2)

- 40** Für die Qualifikation als Abfall ist die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes ausreichend, diesfalls muss nicht auch der subjektive Abfallbegriff erfüllt sein (vgl VwGH 20. 10. 2005, 2005/07/0045; 28. 5. 2014, 2011/07/0265).
- 41** Ausschlaggebend für die Erfüllung des objektiven Abfallbegriffes durch eine Sache ist allein die Beurteilung, ob deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die **öffentlichen Interessen** iSd § 1 Abs 3 nicht zu beeinträchtigen. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann (vgl dazu Abs 2).
- 42** Mit dem objektiven Abfallbegriff existiert ein ordnungsrechtliches **Korrektiv**, um eine Umgehung des Abfallregimes zu unterbinden: Er begründet eine Entledigungspflicht unabhängig vom Entledigungswillen und unabhängig von einer Entledigungshandlung des Abfallbesitzers (*Ermacora F.*, Abfall – Produkt, 117, spricht von „*Zwangsabfall*“).
- 43** Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes genügt bereits die bloße **Möglichkeit** einer Beeinträchtigung eines der in § 1 Abs 3 normierten Schutzgüter (VwGH 18. 2. 2010, 2009/07/0131; 28. 4. 2011, 2011/07/0088; 15. 9. 2011, 2009/07/0154); eine konkrete Gefahrensituation ist nicht nachzuweisen (VwGH 24. 5. 2012, 2009/07/0123; 20. 3. 2013, 2010/07/0175; 28. 11. 2013, 2010/07/0144; 28. 5. 2014,